

3900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Im Zusammenhang mit der 1987 eingeführten Privatrechtsfähigkeit universitärer Einrichtungen stellte sich die Frage der Geltung des Bundeshaushaltsgesetzes auch für die Betriebsführung teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun klargestellt werden, daß das Bundeshaushaltsgesetz auf die Gebarung im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit nicht anzuwenden ist.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Dr. Milan L i n z e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender